

Gutachterrichtlinien der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 14. Juni 2014)

Präambel	
Abschnitt 1	
Allgemeine Grundsätze	
§ 1 Berufung	
§ 2 Besondere Pflichten	
§ 3 Gutachtauftrag	
§ 4 Aufbau des Gutachtens	
§ 5 Weitergabe des Gutachtens	
Abschnitt 2	
Gerichtsgutachten	
§ 6 Gutachtauftrag	
§ 7 Ablehnung des Gutachtauftrages	
§ 8 Vorbereitung des Gerichtsgutachtens	
§ 9 Haftung des Gerichtsgutachters	
§ 10 Entschädigung des Gerichtsgutachters	
Abschnitt 3	
Privatgutachten	
§ 11 Privatgutachtauftrag	
§ 12 Ablehnung des Gutachtauftrages	
§ 13 Vorbereitung des Privatgutachtens	
§ 14 Haftung des Privatgutachters	
§ 15 Entschädigung des Gutachters	
Abschnitt 4	
Inkrafttreten	

Im Text werden die Bezeichnung „Gutachter“ und „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Gutachter und Gutachterinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen verwendet.

Präambel

Die Gutachterrichtlinie soll dazu beitragen, den Gutachtern brauchbare Hinweise zu geben und eine möglichst optimale Begutachtung zu gewährleisten.

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 1 Berufung

(1) Die Gutachter werden von der Kammerversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

(2) Zum Gutachter berufen werden können approbierte Zahnärzte, die mindestens fünf

Jahre praktisch als Zahnarzt tätig waren und praktisch zahnärztlich tätig sind.

(3) Vor der Berufung zum Gutachter sind der Landeszahnärztekammer Sachsen auf Verlangen Fortbildungsnachweise oder Nachweise eigener Lehrtätigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet vorzulegen.

(4) Die von der Kammerversammlung berufenen Gutachter sind Repräsentanten der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie des gesamten Berufsstandes.

§ 2

Besondere Pflichten

(1) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten nimmt der Zahnarzt eine verantwortliche Stellung innerhalb des Berufsstandes ein. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren, Objektivität zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen.

(2) Der Gutachter ist grundsätzlich an den Gutachtauftrag und das darin enthaltene Beweisthema gebunden.

(3) Für die Bewertung der Befunde, Diagnose und Behandlungsmethoden ist der anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Behandlung maßgebend, demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.

(4) Der Gutachter hat die Schweigepflicht zu beachten und in die Erstellung des Gutachtens einbezogene Hilfspersonen auf die Einhaltung der Schweigepflicht hinzuweisen.

(5) Gutachten und Zeugnisse sind ohne schuldhaftes Verzögern innerhalb von drei Monaten abzugeben. Bei Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes sind die dort gesetzten Fristen oder getroffenen Fristabsprachen maßgebend.

(6) Der Gutachter hat den Gutachtauftrag persönlich zu erfüllen. Soweit er sich

der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er dies namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. (§ 407a Abs. 2 ZPO)

(7) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.

(8) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von zwei Jahren nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

(9) Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass er für seine Gutachtertätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

§ 3

Gutachtauftrag

(1) Der Gutachtauftrag wird vom Patienten, vom Kostenträger, vom Zahnarzt, vom Gericht, einer Behörde oder einer Kammer erteilt.

(2) Vermittelt die Landeszahnärztekammer Sachsen einen Gutachtauftrag, kommt der Gutachtauftrag direkt zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber zustande.

§ 4

Aufbau des Gutachtens

(1) Das Gutachten beginnt mit dem Rubrum. Es beinhaltet:

- Name und Anschrift des Gutachters,
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum,
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, ggf. Aktenzeichen,
- Fragestellung der Begutachtung,
- Aufstellung vorhandener Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend, konkret und allgemein verständlich darzustellen. Es ergibt sich aus der Fragestellung des Auftraggebers bzw. bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss. Ist für den Gutachter die Fragestellung unklar oder zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen.

(3) Bei der Darstellung des Sachverhaltes sind die vom Patienten mitgeteilten anamnestischen Angaben und auch die von ihm vorgetragene Beschwerden aufzunehmen.

(4) Es folgt bei der körperlichen Untersuchung der klinische Befund. Es sind die Auffassung der Wahrnehmungen und Feststellungen des Gutachters, die Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes anzuschließen.

1. Dabei soll der Gutachter das Gutachtenthema so beantworten, dass deutlich hervorgeht, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis“ zu beurteilen ist.

Stellt der Gutachter fest, dass die stattgefundene oder geplante Behandlung den Regeln der Zahnheilkunde folgt, hat er dies zu dokumentieren. Alternative Behandlungsvorschläge sind nur auf Anforderung darzustellen.

2. Erkennt der Gutachter auffällige Befunde, soll er die hierzu von ihm als ursächlich erkannten Gründe aufzeigen. Er hat sich in diesem Falle insbesondere dazu zu äußern, inwieweit dem behandelnden Zahnarzt unter der Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Möglichkeiten und der der Behandlung innewohnenden Umstände eine fehlerhafte Behandlung anzulasten ist.

§ 5

Weitergabe des Gutachtens

Das Gutachten darf ausschließlich nur dem Auftraggeber übergeben werden. Der Kammer ist auf Anforderung eine Kopie mit Schwärzung der persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 2 Gerichtsgutachten

§ 6

Gutachtauftrag

(1) Ein Zahnarzt kann auch von einem Gericht als Gutachter benannt werden. Er ist dann vom Gericht zu bestellen und wird damit zur Begutachtung verpflichtet.

(2) Der Austausch von Informationen im Rahmen der Begutachtung erfolgt ausschließlich über das Gericht.

(3) Wurde der Gutachter von einem Gericht direkt bestellt, so soll er die Kammer darüber unterrichten.

§ 7

Ablehnung des Gutachtenauftrages

(1) Bei Gerichtsgutachten oder Gutachten, welche die Staatsanwaltschaft fordert, ist der Gutachter zur Gutachtenerstellung verpflichtet. Ein Recht der Selbstablehnung besteht für den Gutachter nicht.

(2) Dem Gutachter steht ein Gutachtenverweigerungsrecht aus denselben Gründen zu, die einem Zeugen ein Aussageverweigerungsrecht geben (§ 408 Abs. 1 ZPO, § 76 Abs. 1 StPO). Neben den im Gesetz genannten persönlichen Gründen, können insbesondere auch berufliche Gründe, z. B. eine ärztliche Schweigepflichtung, ein Verweigerungsrecht begründen.

(3) Existieren Gründe, die den Befangenheitsantrag einer Partei rechtfertigen könnten, z. B. frühere Behandlung des Patienten durch den Gutachter, hat der Gutachter das Gericht unverzüglich zu unterrichten und vor Erstellung des Gutachtens das weitere Procedere mit dem Gericht zu erörtern.

(4) Gehört das Gutachtenthema nicht in den fachlichen Kompetenzbereich des Gutachters bzw. ist der Gutachter aufgrund zeitlicher Überlastung nicht in der Lage, den Gutachtenauftrag zu erfüllen, so hat dieser sich unverzüglich mit dem Gericht in Verbindung zu setzen und die Entbindung vom Auftrag bei dem Gericht zu beantragen.

(5) Hat der Gutachter Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. (§ 407a Abs. 3 ZPO)

(6) Ist erkennbar, dass die voraussichtlichen Gutachterkosten außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder übersteigt die Vergütung einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich, so hat der Gutachter das Gericht (die anfordernde Stelle) vorab darauf hinzuweisen. (§ 407a Abs. 3 ZPO)

§ 8

Vorbereitung des Gutachtenauftrages

(1) Stellt der Gutachter fest, dass ihm zur Beantwortung der gestellten Fragen Unterlagen, Dokumente, Röntgenbilder, Modelle o. ä. fehlen, wendet sich der Gutachter an das Gericht und fordert diese unter Zuhilfenahme des Gerichtes ab.

(2) Sofern eine körperliche Untersuchung erforderlich ist, bedarf es stets der Einwilligung des Patienten. Auch bei einem zu erstellenden Gerichtsgutachten hat der Gutachter die Einwilligung vorher einzuholen.

(3) Für die Anwesenheit des Behandlers zur körperlichen Untersuchung gilt grundsätzlich, dass diese nur dann zulässig ist, wenn dies für den Patienten zumutbar ist. Bei Gerichtsgutachten ist hierzu die vorherige Entscheidung des Gerichtes einzuholen.

§ 9

Haftung des Gutachters

Die Haftung des vom Gericht ernannten Gutachters für ein Gutachten kann nur dann eintreten, wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erstattet wurde und einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung, die auf diesem Gutachten beruht, ein Schaden entsteht (§ 839 a BGB).

§ 10

Entschädigung des Gutachters

(1) Für Gerichtsgutachten und Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).

(2) Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn der Gutachter ihn nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Gutachter herangezogen hat, geltend gemacht hat. Die Vergütungsrechnung sollte dem Gutachten beigefügt werden.

(3) Der Vergütungsanspruch des Gutachters entfällt außerdem, wenn der Gutachter es unterlässt, das Gericht (die heranziehende Stelle) unverzüglich über solche Umstände zu informieren, welche zu seiner

Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigten.

Abschnitt 3 Privatgutachten

§ 11 Gutachtauftrag

(1) Die von der Kammerversammlung bestellten unabhängigen Gutachter werden auf Vermittlung der Kammer tätig. Der Gutachtauftrag kommt direkt zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber zustande.

(2) Die Kammer benennt dem Auftraggeber einen Gutachter der entsprechenden Fachrichtung und weist daraufhin, dass die für die Gutachtererstellung entstehenden Kosten durch den Auftraggeber zu entrichten sind.

§ 12 Ablehnung des Gutachtauftrages

(1) Bei Privatgutachten entscheidet der Gutachter über die Annahme des Gutachtauftrages.

(2) Der Auftrag ist abzulehnen, wenn

- das Thema des Gutachtens nicht in die fachliche Kompetenz des Gutachters fällt,
- sich der Gutachter für befangen hält,
- sich der Gutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der in § 2 Absatz 5 genannten Frist zu erfüllen; es sei denn, der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis für die Fristverlängerung,
- dem Gutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Vorbereitung des Gutachtens

(1) Vermittelt die Kammer einen Gutachtauftrag, so hat der Gutachter den Empfang des Gutachtauftrages sowie den Empfang der Akten und Unterlagen der Kammer unverzüglich zu bestätigen.

(2) Stellt der Gutachter fest, dass ihm zur Beantwortung der gestellten Fragen Unterlagen, Dokumente, Röntgenbilder, Modelle o. ä. fehlen, setzt sich der Gutachter mit seinem Auftraggeber in Verbindung und fordert von diesem fehlende Unterlagen ab. Mit Zustimmung des Auftraggebers und des Patienten kann der Gutachter die erforderlichen Unterlagen und Dokumente vom Behandler entgegennehmen.

(3) Es liegt in der Entscheidung des Gutachters, ob eine Untersuchung des Patienten erforderlich ist. Ist diese notwendig, ist zuvor die Einwilligung des Patienten einzuholen.

(4) Für die Anwesenheit des Behandlers zur körperlichen Untersuchung gilt grundsätzlich, dass diese nur dann zulässig ist, wenn dies für den Patienten zumutbar ist. Es ist zuvor die Einwilligung des Patienten einzuholen.

§ 14 Haftung des Gutachters

Ein vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiges Gutachten kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.

§ 15 Entschädigung des Gutachters

Der von der Kammer benannte Gutachter stellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Hierbei sind insbesondere Schwierigkeitsgrade und Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Abschnitt 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Gutachterrichtlinien sind am 16. Juni 2014 in Kraft getreten.